



Ausbildungsverantwortung in der Praktischen Tätigkeit



Karl Wilhelm Höffler

Die „Praktische Tätigkeit“ ist Teil der Psychotherapieausbildung. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutinnen formuliert dazu u. a.: „Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind 1. mindestens 1.200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung ... und 2. mindestens 600 Stunden an

einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PP/KJP) zu erbringen.“

Während der Praktischen Tätigkeit werden psychotherapeutische Leistungen von approbierten Kolleginnen, PP und KJP (oder auch entsprechend qualifizierten Fachärztinnen), an nicht-approbierte Ausbildungsteilnehmerinnen (PiA) delegiert. Diese Delegation unterliegt Regeln, die bereits seit 2008 dokumentiert sind und die mit folgenden Begriffen beschrieben werden können: (a) Verantwortung, (b) Auswahlpflicht und Anleitungspflicht, (c) Überwachungspflicht, (d) Beachtung der höchstpersönlich zu erbringenden Leistungen.

Verantwortung: Was „Verantwortung“ meint, lässt sich in dem Satz formulieren: „Die Fälle der PiA sind immer die Fälle der ausbildungsbeauftragten Psychotherapeutin.“ Dies impliziert, dass es seitens der Klinik eine schriftliche Ausbildungsbeauftragung gibt, die (so die Forderung der Psychotherapeutenkammern) mit einer entsprechenden Vergütung zu verbinden wäre: Mindestens TVöD E15. Die PP/KJP sollten sich bestätigen lassen, dass ihre Tätigkeit innerhalb der Ausbildung in die Unternehmenshaftpflicht einbezogen ist. Im Rahmen des Qualitätsmanagements der Einrichtung sollte der Prozess „Praktische Tätigkeit“ in einer Verfahrensweisung beschrieben sein und Tätigkeitsbeschreibungen für PP/KJP und PiA sollten bestehen.

Auswahlpflicht und Anleitungspflicht: Die PP/KJP müssen prüfen und dokumentieren, ob die PiA aufgrund ihrer Fähigkeiten ab einem bestimmten Zeit-

punkt für die Delegation geeignet ist. Die PiA muss zur selbständigen Durchführung der zu delegierenden Leistungen dokumentiert angelernt werden.

Überwachungspflicht: Auch im weiteren Fortgang der Praktischen Tätigkeit muss die PiA bei ihren Aufgaben zunächst regelmäßig und dann stichprobenartig überwacht werden.

Beachtung der höchstpersönlich zu erbringende Leistungen: Dieser Punkt ist besonders wichtig im Ausbildungsprozess der Praktischen Tätigkeit. Bestimmte Leistungen können von einem Heilberuf nicht delegiert werden! Dies sind: Anamnese, Indikationsstellung, psychotherapeutische Untersuchung der Patientin, Stellen der Diagnose, Aufklä-

rung und Beratung der Patientin und Entscheidung über die Psychotherapie. Hierbei gilt die Analogie der fachärztlichen Verantwortung für die Tätigkeit der Assistenzärztinnen in Kliniken und Praxen. Damit wird auch die Bedeutung des Satzes deutlich: „Die Fälle der PiA sind immer die Fälle der ausbildungsbeauftragten Psychotherapeutin.“ Der Zeitaufwand zur Betreuung einer PiA, und damit zugleich die Betreuung der Patientinnen der PiA, wurde vom Deutschen Krankenhausinstitut im Auftrag der Bundespsychotherapeutenkammer erhoben und liegt, bezogen auf eine einzelne PiA, bei etwa sieben Stunden pro Woche.

Noch ein Punkt wäre zu erwähnen: Wer soll den psychotherapeutischen Bericht

unterschreiben? Nur mit der Mit-Unterschrift einer PP/KJP wird der Bericht zu einem Bericht, der dem Facharztstandard entspricht. Wenn im Klinik-Entlassungsbericht der psychotherapeutische Bericht wie ein Konsil zitiert wird und Namen dabei genannt werden, wäre der Name der anleitenden PP/KJP auch immer mit zu nennen.

Die Anleitung von PiA während der Praktischen Tätigkeit ist eine verantwortungsvolle Tätigkeit. Unsere Profession verfügt über die Kompetenz dazu und sollte diese Verantwortung in den Kliniken auch wahrnehmen.

Karl-Wilhelm Höffler
Mitglied des Vorstands